

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern  
Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a  
Postfach  
3000 Bern 8



Bern, 16. Juni 2020

## **VERNEHMLASSUNGSANTWORT**

### **Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG)**

Sehr geehrter Herr Volkswirtschaftsdirektor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG). Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

### **Grundsätzliches**

Mit den vorliegenden Ergänzungen des Landwirtschaftsgesetzes sollen die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die Rahmenbedingungen und den digitalen Vollzug in der Landwirtschaft geschaffen werden. Die Digitalisierung hat längst auch in der Landwirtschaft Einzug gehalten, was aus Sicht der SP Kanton Bern grundsätzlich sinnvoll ist. Mit den vorliegenden neuen Gesetzesartikeln werden das Erfassung von Daten, die Inhalte der Daten, die Weitergabe von diesen Daten und die elektronischen Verfügungen geregelt.

Bei der Digitalisierung von Daten muss dem Datenschutz höchste Priorität eingeräumt werden. Dies sowohl beim Erfassen, insbesondere aber auch beim Weiterleiten von Daten. Die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit müssen zwingend gewährleistet sein. Wir erlauben uns, dazu aus dem Bericht 2019 der kantonalen Datenschutzstelle zu zitieren (Seite 6):

*Der Schutz der Privatsphäre, einschliesslich des Schutzes vor Missbrauch der persönlichen Daten, ist ein von der Bundes- und der Kantonsverfassung geschütztes Grundrecht. Jede Einschränkung eines Grundrechts – also auch die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden – ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: Sie muss sich auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage stützen, einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen und mit Blick auf ihren Zweck verhältnismässig (d.h. geeignet, notwendig und für die betroffenen Personen zumutbar) sein. Zum Grundrecht auf Datenschutz gehört nach der Berner Verfassung auch, dass die bearbeiteten Daten richtig sein müssen und vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen sind (Datensicherheit).*

Auch weil Daten an sich und der Besitz von Daten einen grossen finanziellen Wert (und damit auch Macht) darstellen, muss die Weitergabe von Daten durch das Gesetz klar geregelt werden. In der

Landwirtschaft werden alle Daten im GELAN System erhoben, welches zwingend ist für das Berechnen von Direktzahlungen, Beiträgen aus der Tierseuchenkasse, Strukturverbesserungen etc. nötig ist. Dies wird von der SP Kanton Bern nicht bestritten.

## Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### Art 44a Abs 2

Dieser Artikel will für den Datenbezug und die Datenbearbeitung den Zugang zu besonders schützenswerte Daten betreffend Massnahmen der KESB, zum Haushalt und zu Beziehungen, einschliesslich früherer Daten, ermöglichen. Bei den erwähnten Bereichen handelt es sich um die wohl sensibelsten privaten Bereiche von Menschen. Diese schützenswerten Daten sollen nur äusserst restriktiv zwischen Amtsstellen weitergegeben werden dürfen. Weshalb für die Beurteilung von Direktzahlungen oder die Prüfung, ob Strukturverbesserungsmassnahmen zu bewilligen seien, aber auch für die Kontrolle von Tierhaltung auf Bauernhöfen, ein Amt Einsicht in diese Daten haben muss, erschliesst sich der SP Kanton Bern nicht. Wir erachten diese Massnahme als nicht notwendig für die Wahrnehmung der Aufgaben und deshalb als nicht angebracht. Wir lehnen die deshalb Aufnahme dieses Absatzes in das Gesetz ab und fordern das ersatzlose Streichen.

### Art. 45a, Abs 3, Buchstabe c

Mit diesem Absatz wird die Weitergabe von Daten an übrige Dritte geregelt, die über eine Ermächtigung der betroffenen Betriebe verfügen. Hier stellt sich die Frage, wer sind diese Dritte? Im Vortrag werden privatrechtliche Organisationen, Labelorganisationen, Verbände und Dienstleister im Agrarbereich aufgeführt. Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass die Autorisierung für die Weitergabe der Daten durch die betroffene Person erfolgt, indem sie im umfangreichen Formular der Datenerhebung bei der entsprechenden Frage ein Kreuzchen setzt. Ist der Person, die das Formular ausfüllt, jedoch bewusst, welche Auswirkungen dies hat? Bekommen privatrechtliche Vermarktungsorganisationen wie beispielsweise fenaco oder Anicom, Zugriff zu den Daten eines einzelnen Betriebes? Aus Sicht der SP Kanton Bern müsste der Weg umgekehrt sein: Die Organisationen («Dritte») nehmen mit den Bewirtschafter\*innen eines Bauernbetriebes aktiv Kontakt auf und fragen nach, ob und auf welche Daten des Betriebes sie Zugriff bekommen könnten. Dann können die Betriebsleiter\*innen entscheiden, welche Bereiche sie für den Zugriff offenlegen wollen. Wir lehnen den vorgeschlagenen Buchstaben c ab und bitten die WEU, eine Gesetzesformulierung im oben erwähnten Sinn zu formulieren.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern  
Parti socialiste du canton de Berne



Mirjam Veglio  
Co-Präsidentin



Ueli Egger  
Co-Präsident



David Stampfli  
Geschäftsführender Parteisekretär